

Zunächst Nr. 2284. Sodann:

Am genannten Tage, hora nona, erklärt der in der Kundgabe vom 24. Februar bereits aufgeführte Gerardus de Leden im gleichen Namen wie dort in sessione novissima presidente dicto reverendissimo domino legato cum aliis prenomminatis et synodum provincialem concludentibus: se et comprocuratores suos nomine ecclesie Osnaburgensis a die iovis vicesima quarta mensis memorati februarii citra per omnes et singulas synodi sessiones post propositionem supradictam per venerabilem magistrum Iohannem de Erpell predictum, ut premittitur, factam nomine et ex parte sepedicte Osnaburgensis ecclesie tercium in ordine locum inter suffraganeos et primum post Traiectensem absque alicuius et maxime Monasteriensis et Mindensis ecclesiarum oratorum ibidem presencium reclamacione, contradictione vel impedimento habuisse et tenuisse et loco possessionis continuasse ac habere, possidere, tenere et continuare. Er erbittet ein oder mehrere Instrumente darüber. Zeugen: Volquinus Priggenhagen und Iaspar Prutzen, Vikare der Osnabrücker bzw. Mindener Kirche, und alle die wie oben Angegebenen.

Es folgt die am 10. Februar vorgenommene Transsumierung der beiden Diplome Karls des Großen.¹⁾ Sodann notarielle Unterfertigung durch Iohannes Hackensmet, Kleriker der Diözese Paderborn.

¹⁾ DD Kar. I 271 und 273.

1452 März 8, Würzburg.

Nr. 2348

Georgius Hoeloch, decr. doct. und Kanoniker am Neumünster zu Würzburg. Allgemeine Kundgabe als von NvK zu Nachstehendem spezialdeputierter Exekutor. Er befreit aufgrund der wörtlich eingerückten Verfügung des NvK vom 24. November 1451¹⁾ den Iohannes Stumpfflein, Vikar im Spital zu Hall, nachdem dieser dem Konkubinats entsagt hat, von den Strafen, denen er verfallen war.

Or., Perg. (Siegel an Perg.-Pressel): LUDWIGSBURG, StA, B 186 (Reichsstadt Schwäbisch Hall), U 1139.

Erw.: SCHWÄBISCH HALL, Stadtarchiv, Rb 2, 1 f. 38^v; Pietsch, Urkunden II 239 Nr. 2189.

Ihm sei das nachstehende, mit dem oblongen roten Wachsiegel an roter Schnur versehene Schreiben des NvK vorgelegt worden. (Folgt Nr. 2027.) Der genannte Vikar habe ihn, Georg, daraufhin gebeten, in Ausführung dieses Schreibens vom Makel der Irregularität befreit zu werden. Dementsprechend hebt Georg alle Strafen auf, die sich Jobann wegen der Teilnahme am Gottesdienst an einem dem Interdikt unterworfenen Orte zugezogen hatte, und legt ihm die Verpflichtung auf, sich künftig des Konkubinats zu enthalten. Ankündigung des Vikariatsiegels B. Gottfrieds von Würzburg.

¹⁾ Nr. 2027.

1452 März 8.

Nr. 2349

Ludouicus Reinhelt, cellerarius in Aschaffenburg und zu Nachstehendem von Eb. Dietrich von Mainz spezialdeputierter Kommissar, an den Archipresbyter, den Kämmerer, die Diffinitoren sowie die übrigen mit und ohne Seelsorge Benefiziierten und Kommendierten des Kapitels von Roßdorf. Er mahnt zur Verkündung des von NvK gewährten Jubiläumsablasses¹⁾ und zu dessen Gewinnung, indem ihre Pfarrkinder Aschaffenburg besuchen.

Or., Perg. (aufgedrücktes Papier-Wachs-Siegel): MARBURG, StA, Hanau, Ruralcap. Roßdorf, 1452 März 8.

Ihm sei zu Ohren gekommen, daß an vielen Orten, wie in Gelnhausen, Orb, Salmünster und anderwärts, die kraft Autorität des apostolischen Stuhls zur Zeit in Aschaffenburg gewährten Plenarablässe noch nicht publiziert worden sind, worüber er sich sehr wundere. Da aufgrund dieser Gnade diejenigen, die neuvoll Aschaffenburg besuchen, denselben vollkommenen Ablass erlangen wie die Rompilger des vergangenen Jubeljahres, so wie es in den patentibus litteris des NvK deutlich enthalten sei, schicke er ihnen den litterarum effectum per mo-

dum extracti a litteris presentibus hiermit zu und füge das Indult für die Seelsorger bei²⁾), deren Pfarrkinder wegen Krankheit und aus anderen Gründen Aschaffenburg nicht besuchen können, aber wohl den Ablass gewinnen wollen. Unter Androhung der Exkommunikation befiehlt er den Adressaten, die Seelsorger des Kapitels zusammenzurufen und über die Sache zu unterrichten sowie dafür zu sorgen, daß jeder nach Erhalt einer Kopie die ihm untergebenen Pfarrkinder über das Vorstehende getreulich informiere und sie veranlasse, um ihres Seelenheils willen Aschaffenburg zu besuchen und dieser Gnade bis zur Osteroktav teilhaftig zu werden. Dann werde der Allmächtige die Seelen derer, die Aschaffenburg besuchen, von allen Strafen des Fegefeuers befreien. 10

¹⁾ Nr. 2108 von 1451 XII 20. Wie sich aus Z. 5f. ergibt, wurde eine Kopie von Nr. 2108 beiliegend mitübersandt; es handelt sich um die bei Nr. 2108 genannte Abschrift M.

²⁾ Vgl. Nr. 2108 Z. 35f. Wahrscheinlich handelt es sich nicht um eine nochmalige Kopie dieses Passus auf einem besonderen Zettel, sondern um ergänzende Anweisungen, wie die Seelsorger in den jeweiligen Fällen verfahren sollten.

1452 März 8.

Nr. 2350

Graf Johann zu Werdenberg, Herr zum Heiligenberg, sowie Propst und Chorberren des Stifts zu Betenbrunn an den Abt von Weingarten. Sie bitten ihn, den in der anliegenden Kommission des NvK enthaltenen Befehl zur Statutenerleichterung¹⁾ auszuführen.²⁾

Or., Perg. (ehemals 2 Siegel an Perg.-Presseln, erhalten nur das Siegel des Kapitels): KARLSRUHE, GLA, 7/2.

Erw.: Rieder, Regesta IV 185 Nr. 11537.

¹⁾ S.o. Nr. 2051.

²⁾ Vorausgegangen war 1452 II 2 der Verzicht des Propstes Georg Sybolt in die Hand des Abtes von Weingarten. 1452 V 14 wird die mit Zustimmung des Grafen erfolgte Wahl des Nicolaus Schreiber zum Kanonikus und Propst notariell bekundet; Perg.-Originale in KARLSRUHE a.a.O. — Die Ausführung s.u. Nr. 2355.

zu <1452 Februar 18 / März 8/10, Köln>.

Nr. 2350a

Nachricht des Kardinals Jean Jouffroy in einer 1468 zu Paris gehaltenen Rede, daß er seinerzeit in Köln gesehen habe, wie von NvK seine Vollmacht als Kardinal wahrgenommen worden sei, für zum Tode Verurteilte, die einem Kardinal auf dem Wege zur Hinrichtung begegnen, Befreiung von der Todesstrafe zu erwirken.¹⁾

Druck: d'Achery, Spicilegium III 829.

¹⁾ Zum Datum, zur handschriftlichen Überlieferung und zu der Rede s. demnächst C. Mürtl, Kardinal Jean Jouffroy († 1473). Leben und Werk, die mir aus einem Korrektorexemplar ihres Buches freundlicherweise Vorewegauskunft gab.

1452 März 9, Köln.

Nr. 2351

Eb. Dietrich von Köln an <einen seiner Suffraganbischöfe¹⁾>. Er teilt ihm unter wörtlicher Einrückung von Nr. 2343 mit, was NvK in provinciali concilio Coloniensi per suam paternitatem reverendissimam ac nos indicto et convocato pro reformatione ecclesiastici status angeordnet habe.